



universität
wien

Exposé zur Dissertation

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Nachträge wegen gestörtem Bauablauf im Spannungsfeld zwischen Baudokumentation und Behauptungs- und Beweislast“

Verfasserin:

DI Mag. iur. Ursula Gallistel

Matr.Nr. 9340103

E-Mail: ursula.gallistel@gmx.at

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuerin:

Univ. Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

Institut für Zivilrecht

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Wien

Motivation

Aufgrund meines technischen Erststudiums (1993-1999, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien), meiner Erfahrungen in einem Planungsbüro und meiner derzeitigen Tätigkeit als Univ Ass am Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement der TU Wien wurde ich mehrfach mit dem Problem des Mehrkostennachweises bei „gestörtem Bauablauf“ konfrontiert. Aus bauwirtschaftlicher Sicht ist die Frage der erforderlichen Tiefe des Nachweises (Einzelkausalitätsnachweis vs „abstrakter“ Nachweis über Sachverständigengutachten) derzeit viel diskutiert.¹ Ich habe mich daher schon 2016 im Zuge einer Diplomandenseminararbeit mit dem Thema der „Ansprüche des Auftragnehmers (AN) bei Bauverzögerung“ auseinandergesetzt, damals mit Schwerpunkt auf dem Einfluss der deutschen Rechtsprechung, den Unterschieden zur österreichischen Tradition und damit verbunden mit den Gründen für und gegen eine Übernahme der deutschen Judikaturlinie. Bei der Recherche zu dieser Arbeit ist mir aufgefallen, dass zahlreiche Einzelfragen aus dem Themenkreis der Ansprüche bei gestörtem Bauablauf näherer Betrachtung bedürfen. Dies soll nun im Rahmen der Dissertation erfolgen, welche eine umfassende Darstellung der Problematik aus bauwirtschaftlicher und juristischer Sicht zum Ziel hat.

Einführung und Problemstellung

Grundlage jeder Mehrkostenforderung ist der Bauvertrag. In der Regel handelt es sich dabei um einen Werkvertrag,² der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegt. Der Auftragnehmer (AN) schuldet die Herstellung des Werks, also die Errichtung eines Bauwerks nach den Spezifikationen im Vertrag, dem sogenannten „Bau-SOLL“. Eine Definition dieses Begriffs findet sich in der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110, die häufig als Grundlage für Bauverträge herangezogen wird:

„3.8 Leistungsumfang; Bau-Soll

alle Leistungen des Auftragnehmers, die durch den Vertrag, zB bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen

¹ ZB war dieser Thematik das alljährlich stattfindende „Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium“ in den Jahren 2011, 2013 und 2016 gewidmet; siehe auch Artikelserie im bauaktuell 1/2017 (Kletečka, Goger/Gallistel), 2/2017 (Kletečka) und 3/2017 (Karasek/Berlakovits).

²Karasek, ÖNORM B 2110³ Rz 244.

Vertragsbestimmungen, unter den daraus anzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.“

Der Auftraggeber (AG) schuldet in erster Linie die Zahlung des Entgelts. Dabei wird je nach Ermittlung der Höhe des Entgelts zwischen dem Einheitspreisvertrag, dem Pauschalpreisvertrag und dem Regiepreisvertrag unterschieden.³ Dazu kommen vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten sowie die sogenannten Mitwirkungspflichten des AG, wie zB die Bereitstellung des Grundstücks, Planfreigaben, Bemusterungen, usw. In der ÖNORM B 2110 findet sich darüber hinaus in Punkt 6.2.7.1 auch eine Verpflichtung zur gemeinsamen Dokumentation:

„Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken.“

Der Nutzen dieser Dokumentation liegt jedoch in erster Linie nicht im Nachweis etwaiger Mehrkostenansprüche – vorab ist idR gar nicht bekannt, welche Ansprüche aufgrund welcher Störungen geltend gemacht werden sollen – sondern sie dient zunächst einfach der Organisation der Arbeiten vor Ort und dem Nachweis der Leistung für die Abrechnung. Dabei wird hinsichtlich des Umfangs der Dokumentation va bei komplexeren Bauvorhaben deutlich über die Mindestanforderungen der ÖNORM B 2110 hinausgegangen. Treten Störungen der Leistungserbringung auf, so sind diese bei ordentlicher Dokumentation aus den Unterlagen ersichtlich, sodass diese grundsätzlich für den Nachweis des Anspruchs herangezogen werden können. Allerdings sind nicht immer beide Vertragspartner an der Erstellung der Unterlagen beteiligt oder auch nur in Kenntnis dieser Unterlagen, was mitunter zu Glaubwürdigkeitsproblemen führt. Zudem deckt die übliche Baudokumentation nur einen Teil der im Falle eines Prozesses nachzuweisenden Tatsachen – nämlich das Vorliegen einer Störung, nicht aber die daraus folgenden Behinderungen des Bauablaufs – ab (siehe unten).

Das Spektrum möglicher Störungen der Leistungserbringung ist sehr weit. Angefangen von einer schon ursprünglich fehlerhaften Ausschreibung über unrichtige oder verspätete Anweisungen, Änderungswünsche, verspätete Freigaben bis hin zu Naturkatastrophen sind verschiedenste Konstellationen einer Störung der Leistungserbringung denkbar. Dabei darf außerdem nicht außer Acht gelassen werden, dass meist nicht eine Störung der Leistungserbringung allein auftritt, die gesondert beurteilt werden kann, sondern dass sich in

³ Kropik, Nachtragsmanagement 355.

der Realität unterschiedliche Faktoren (aus beiden Vertragssphären) überlagern und am Ende immer eine Gemengelage von Ursachen und Auswirkungen aufzulösen ist. In Ergänzung zum ABGB bietet die Werkvertragsnorm, ÖNORM B 2110, in Kapitel 7 daher umfassende Regelungen zur geordneten Abwicklung derartiger Ansprüche. Die Bestimmungen in diesem Kapitel bauen auf § 1168 ABGB auf und konkretisieren diesen.⁴ Die allermeisten Mehrkostenforderungen wegen Bauverzögerung werden auf diesen § 1168 ABGB – und sofern vereinbart auf die ergänzenden Regelungen der ÖNORM B 2110 – gestützt. Dabei wird freilich vernachlässigt, dass neben dem Entgeltanspruch des § 1168 ABGB auch Ansprüche aus Schadenersatz oder irrtumsrechtliche Ansprüche in Frage kommen können.

In einem ersten Schritt soll daher geklärt werden, welche Ansprüche bei den unterschiedlichen Störungen der Leistungserbringung entstehen können, wie die Abgrenzungen definiert werden können, inwieweit die Ansprüche auch nebeneinander bestehen können und welche Folgen es nach sich zieht, ob dieser oder jener Anspruch geltend gemacht wird. Umstritten ist in diesem Zusammenhang vor allem, ob Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG wegen Schlechterfüllung des Vertrages abgeschnitten sind, da den AG im Werkvertrag – mit Ausnahme der Zahlung des Werklohns – nur Obliegenheiten treffen,⁵ oder ob ein solcher Anspruch dennoch entstehen kann.⁶

Weiters sollen die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen näher betrachtet werden. Während für den Schadenersatz ein Verschulden des Schädigers nachzuweisen ist (welches bei der vertraglichen Haftung nach § 1298 ABGB vermutet wird), reicht für einen Anspruch nach § 1168 ABGB die Zurechenbarkeit zur Sphäre des anderen Vertragspartners.⁷ Hinsichtlich der Kausalität ist zu untersuchen, ob und falls ja welche Unterschiede zwischen Schadenersatz und Werklohnanspruch bestehen.⁸ Zudem wird darauf eingegangen, in welcher Höhe der Anspruch jeweils besteht. Die unterschiedlichen Grundlagen des Schadenersatzrechtes und der Werklohnforderung nach § 1168 ABGB führen hier notwendigerweise zu unterschiedlichen Ansätzen für die Ermittlung der Höhe des jeweiligen Anspruchs.

Zuletzt stellt sich zivilrechtlich noch die Frage des Anspruchsverlustes. Einerseits stellt v.a. die ÖNORM B 2110 formale Anforderungen an die Durchsetzbarkeit von

⁴ Hussian in FS 40 Jahre Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft 253.

⁵ Kletecka, bauaktuell 1/2017, 8.

⁶ Karasek, ÖNORM B 2110³ Rz 1241.

⁷ Krejci, Bauvertrag: Wer trägt das Baugrundrisiko? 90ff.

⁸ Keinen Unterschied hinsichtlich der Kausalität sehen Karasek/Berlakovits, bauaktuell 3/2017, 89.

Mehrkostenforderungen.⁹ Aber auch nach ABGB kann möglicherweise aus vertraglichen Nebenpflichten eine gewisse Formalität (keine überraschenden extremen Mehrkosten) abgeleitet werden. Andererseits ist das Thema der „Schadensminderung“ zu betrachten, die nicht nur beim Schadenersatz sondern über die Anrechnung des absichtlich zu erwerben Versäumten nach § 1168 ABGB und explizit nach den Regelungen in Punkt 7.1 im ÖNORM-Vertrag auch für den Werklohnanspruch schlagend wird. Hier soll ebenfalls beleuchtet werden, inwieweit diese Verpflichtungen einander entsprechen oder ob wesentliche Unterschiede je nach geltend gemachtem Anspruch zu beachten sind.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Fragestellungen können voraussichtlich keine allgemeingültigen Lösungen gefunden werden, sondern es muss für die zuvor geschilderten typischen Fälle einer Störung der Leistungserbringung jeweils eine gesonderte Betrachtung erfolgen.

Das bauwirtschaftlich am meisten umstrittene Thema ist die Frage der Nachweisführung. Hier ist fraglich, ob und in welcher Hinsicht sich die Nachweispflichten ändern, je nachdem, welcher Anspruch geltend gemacht wird. Für die Beurteilung sind die im vorherigen Abschnitt angeführten Unterschiede zwischen Werklohnforderung nach § 1168 ABGB und Schadenersatz von Bedeutung. Die deutsche Judikatur, die von einem Schadenersatzanspruch ausgeht,¹⁰ stellt sehr strenge Anforderungen an den Nachweis der Kausalität. Der BGH fordert eine *„konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung“* auf Basis einer Dokumentation *„aus der sich die Behinderung sowie deren Dauer und Umfang ergeben.“*¹¹ Dem Richter ist es nicht gestattet, den Ursachenzusammenhang pauschal abzuschätzen.¹² Dabei erfolgt eine strikte Trennung zwischen dem Nachweis dem Grunde nach und dem Nachweis der Höhe nach. Während für die Anspruchs begründung ein konkreter Kausalitätsnachweis gefordert wird, unterliegen die weiteren Folgen der konkreten Behinderung *„der Beurteilung nach § 287 [dt] ZPO, soweit sie nicht mehr zum Haftungsgrund gehören, sondern dem durch die Behinderung erlittenen Schaden und damit dem Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität zuzuordnen sind.“*¹³ Dies erscheint jedoch problematisch, da die Abgrenzung zwischen den streng nachzuweisenden Folgen der Behinderung *„Es ist eine exakte Dokumentation*

⁹ Va die Anmeldepflicht nach Pkt 7.3.2 iVm dem in Punkt 7.4.3 normierten Anspruchsverlust.

¹⁰ Im deutschen Pendant zur ÖNORM B 2110, der VOB/B, ist der Anspruch des AN als Schadenersatzanspruch normiert.

¹¹ BGH VII ZR 141/03, *Behinderungsschaden III*, NZBau 2005, 387.

¹² *Würfele in Würfele/Gralla* RZ 1549.

¹³ BGH VII ZR 225/03, *Behinderungsschaden IV*, NZBau 2005, 335.

erforderlich, welcher Arbeiter an welchem Tag bei welchem Bauteil behindert war, wohin er umgesetzt wurde und ab wann wieder ein ungestörtes Arbeiten möglich war.“¹⁴ und den nach § 287 dt ZPO schätzbaren tatsächlich angefallenen Kosten (nur noch der zu verrechnende Stundensatz?) unklar erscheint. Zudem scheitern Klagen häufig schon an den Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht „ausreichend konkret“ behauptet werden.¹⁵ Darüber hinaus ist gänzlich offen (und heftig diskutiert) in welcher Tiefe ein bauwirtschaftlicher Nachweis der Anspruchshöhe möglich bzw wirtschaftlich sinnvoll möglich ist und ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anscheinsbeweis und eine Schätzung der Anspruchshöhe zulässig sein sollen, wenn es um die Feststellung und Bewertung der Folgen einer Störung der Leistungserbringung geht.¹⁶ Auch die Frage der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer technisch wohl machbaren lückenlosen Überwachung der Bauleistung fällt in diesen Themenbereich.

Rechtliche Anforderungen und bauwirtschaftliche Möglichkeiten müssen sinnvoll miteinander in Einklang gebracht werden. Der Themenkreis des Kausalitätsnachweises soll daher sowohl aus rechtlicher als auch aus bauwirtschaftlicher Sicht beleuchtet werden. Neben prozessrechtlichen Fragen zur Schlüssigkeit und Beweislast werden auch die unterschiedlichen Verfahren zur bauwirtschaftlichen Berechnung von Mehrkosten – insbesondere die Frage der schwer bis gar nicht ermittelbaren Produktivitätsverluste¹⁷ – dargestellt und kritisch hinterfragt.

Zuletzt erfolgt eine Diskussion der Ergebnisse der Forschung. Soweit vorhanden soll Judikatur zu Ansprüchen bei Störungen der Leistungserbringung kritisch beleuchtet werden. Gegebenenfalls soll ein Leitfaden zur Behandlung von Mehrkostenforderungen wegen Störung der Leistungserbringung sowohl aus juristischer als auch aus bauwirtschaftlicher Sicht erarbeitet werden.

¹⁴ Karasek in Heck/Hofstadler (Hrsg), 114f.

¹⁵ Karasek in Heck/Hofstadler (Hrsg), 112.

¹⁶ Kletecka, bauaktuell 2/2017, 49.

¹⁷ Siehe zB Oberndorfer/Haring, bauaktuell 6/2016, 211ff und die Replik dazu von Kropik, bauaktuell 3/2017, 114ff.

Zielsetzung der Dissertation

Mit der Dissertation soll eine juristisch umfassende Beleuchtung von Mehrkostenforderungen aufgrund von Störungen der Leistungserbringung erfolgen. Ergänzt wird dieses Vorhaben durch die Darstellung und Berücksichtigung der bauwirtschaftlichen Methoden und Möglichkeiten. Thema der Arbeit ist damit einerseits die Erarbeitung der rechtsdogmatischen Grundlagen der möglichen Ansprüche des AN, andererseits die Erarbeitung einer in der Realität des Baubetriebs sinnvollen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.

Nicht im Detail behandelt werden die vertraglichen Möglichkeiten zur Definition des Bau-SOLL und zur Risikoverteilung. Für die Zwecke der Arbeit wird – unrealistischer Weise – davon ausgegangen, dass die Leistungsabweichung als solche klar erkannt wird und einem Vertragspartner zugeordnet werden kann. Problematisiert wird der Umgang mit der Überlagerung unterschiedlicher Störungsquellen und daraus resultierend auch unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen sowie die jeweils erforderliche und konkret umsetzbare Nachweisführung.

Vorläufige Gliederung

1. Einführung
 - Darstellung der grundsätzlichen Problematik, Zielsetzung der Arbeit
 - Erläuterung der behandelten Fragen sowie der angewendeten Methoden
 - Übersicht über die Gliederung der Arbeit
2. Der Bauwerkvertrag
 - Vertragspflicht des AN – das Bau-SOLL, Problem der Bauzeit
 - Entgeltspflicht des AG: Vertragstypen Regievertrag – Einheitspreisvertrag – Pauschalpreisvertrag
 - Sonstige Pflichten des AG und des AN
3. Die Phasen der Baudokumentation
 - Übliche Dokumentation und idealtypische Dokumentation
 - Interne und offenliegende Dokumentation → Was ist Vertragsgrundlage, rechtliche Qualifikation sonstiger Dokumentationen
 - Phase der Angebotserstellung: Nullkalkulation/Urkalkulation, Grundlagen und Einflüsse auf die Angebotspreise
 - Phase des Vertragsschlusses: Definition des Bau-SOLL, die Bauzeit, Rechte und Pflichten der Vertragspartner
 - Baustellenvorbereitung: interne Ressourcenplanung des AN, Wocheneinsatzpläne usw
 - Bauausführung: fortgeführter Bauzeitplan, Bautagebuch, Regieberichte, Aufmaßblätter und Abschlagsrechnungen, Zusatzaufträge, Schriftverkehr, Internes Controlling des AN
 - Abschluss des Projekts: Übernahmeprotokoll, Mängelliste, Schlussrechnung
4. Fälle der gestörten Leistungserbringung
 - Definition der Störung der Leistungserbringung nach ABGB und ÖNORM B 2110
 - Ursprünglich fehlerhafte Ausschreibung
 - o Problem der Sowieso-Kosten
 - o Kalkulationsirrtum wegen ungenauer oder fehlender Angaben
 - Verzögerter Baubeginn, zB verspätete Genehmigung, Verspätung des Vorunternehmers, Probleme mit der Finanzierung
 - Nachträgliche Änderungen
 - o rechtliche Notwendigkeit, zB Genehmigungsaufgaben
 - o technische Notwendigkeit, zB geänderte technische Normen
 - o wirtschaftliche Notwendigkeit, zB geändertes Nutzungskonzept
 - mangelhafte Vorleistungen
 - verzögerte Planfreigaben
 - verzögerte AG-Entscheidungen
 - neutrale Sphäre, zB Witterungsverhältnisse
 - der Untergrund: Geologie, Funde, Kontaminationen
 - politische Umstände, Krieg und Bürgerkrieg

5. Anspruchsgrundlagen bei Störungen der Leistungserbringung
Voraussetzungen und Abgrenzung
 - Irrtum
 - Schadenersatz
 - § 1168 ABGB
 - Kap 7 ÖNORM B 2110 iVm § 1168 ABGB
 - Mitwirkung des AG: Obliegenheit oder Vertragspflicht oder ?
 - Die Sphärentheorie des § 1168
 - Verschulden
 - Kausalität: Unterschiede Irrtum – SE - § 1168
 - Anspruchsverlust: Mitteilungspflichten und Schadensminderungspflicht
 - Anspruchshöhe: konkreter Schaden oder angemessene Entschädigung
 - Unterschiede je nach Vertragstyp (Einheitspreisvertrag oder Pauschalpreisvertrag)

6. Die Frage des Beweismaßes – prozessrechtliche Problemstellungen
 - Nachweis der Behinderung, Nachweis der Folgen der Behinderung, Nachweis der Anspruchshöhe
 - Behauptungspflicht und Schlüssigkeit der Klage
 - Beweislast und Beweismaß
 - Zulässigkeit des Anscheinsbeweises
 - Anwendung der allgemeinen Regelungen auf die einzelnen Ansprüche aus Kapitel 3 bzw Fallkonstellationen des Kapitels 4
 - Rechtsprechung und Praxisbeispiele

7. Die Frage der Beweisbarkeit – bauwirtschaftliche Problemstellungen
 - Nachweis der Behinderung
 - Nachweis der Folgen der Behinderung
 - Problem der Produktivitätsverluste
 - Grenzen der Nachweisführung
 - Anwendung der rechtlichen Beweisregeln auf die bauwirtschaftliche Realität
 - Rechtsprechung und Praxisbeispiele

8. Abgeltungsansprüche der Höhe nach
 - Unterschiede der Ermittlung der Anspruchshöhe bei Schadenersatzanspruch und Werklohnanspruch (und Anpassung wegen Irrtum)
 - Bauwirtschaftliche Verfahren zur Ermittlung der Anspruchshöhe im Überblick
 - Schlussfolgerungen

9. Zusammenfassung und Ausblick
 - Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede der einzelnen Ansprüche
 - Kritische Betrachtung der ÖNORM B 2110 und der Judikatur
 - Evtl Hinweise auf eine klarere Vertragsgestaltung und/oder Best Practice Leitfadens zum Umgang mit Behinderungen

Vorläufiges Literaturverzeichnis

Aicher, Die Rechtsfolgen von Bauablaufstörungen nach dem ABGB, in *Heck/Lechner/Hofstadler*, Bauablaufstörungen, 9. Grazer Bauwirtschafts- und Baubetriebssymposium 2011, 27.

Baliko, Die Leistungsabweichung nach der ÖNORM B 2110 (2009) – Mitteilungspflichten und Rechtsfolgen, *immolex* 2010, 174.

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB³ (2016).

Frühwirth, Bauablaufstörung, die Problematik der Nachweisführung, in *Lechner/Heck/Hofstadler* Bauablaufstörungen und Produktivitätsverluste, 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium 2013, 23.

Girmscheid, Nachtragsmanagement – Warum treten Produktionsstörungen auf und was kosten sie?, *Bauingenieur* 89/2014, 39.

Goger, Die Geheimnisse des Produktivitätsverlustes, in *Lechner/Heck/Hofstadler* Bauablaufstörungen und Produktivitätsverluste, 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium 2013, 49.

Goger/Gallistel, Beweisfragen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen, *bauaktuell* 01/2017, 10.

Gölles/Link, ÖNORM-Bauvertrag, Praxiskommentar (2011).

Gölles/Reckerzügl, Anmeldung des Anspruchs auf Mehrkostenersatz und Verlust wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung, *ZVB* 2015/136, 496.

Heck, Bauablaufstörung, die Problematik der Nachweisführung, in *Lechner/Heck/Hofstadler* Bauablaufstörungen und Produktivitätsverluste, 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium 2013, 125.

Hofstadler, Der Nachweis von Bauablaufstörungen – notwendiges Übel oder alleinige Chance auf einen Vergütungsanspruch?, in *Lechner/Heck/Hofstadler*, Bauablaufstörungen und Produktivitätsverluste, 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium 2013, 87.

Hussian, Die Behauptungs- und Beweislast bei Mehrkostenforderungen, in *Heck/Lechner (Hrsg)*, FS 40 Jahre Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft TU Graz (2009) 251.

Kapellmann, Die erforderliche Mitwirkung nach § 642 BGB, § 6 Abs 6 VOB/B – Vertragspflichten und keine Obliegenheiten, *NzBau* 2011, 193.

Kapellmann/Schiffers, Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag⁶ (2011).

Karasek, Beweispflichten und Dokumentation bei Behinderungen, in *Heck/Hofstadler (Hrsg)*, Tagungsband 8. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar, Das Anordnungsrecht des Auftraggebers (2015) 111.

Karasek, ÖNORM B2110³(2016).

Karasek/Berlakovits, Der Kausalitätsnachweis bei Mehrkostenforderungen, *bauaktuell* 03/17, 89.

Kletečka, Beweisfragen in Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen bei Bauwerkvertrag (Teil I), *bauaktuell* 01/2017, 4.

Kletečka, Beweisfragen in Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen bei Bauwerkvertrag (Teil II), *bauaktuell* 02/2017, 44.

Kletecka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON (2010).

Kodek/Plettenbacher/Draskovits/Kolm, Mehrkosten beim Bauvertrag (2017).

Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), ABGB⁵ (2017).

Krejci, Bauvertrag: Wer trägt das Baugrundrisiko? (1995).

Krejci, Über Bauverzögerung und ihre Rechtsfolgen, *ÖZW* 1999, 65.

Kropik, Bauvertrags- und Nachtragmanagement (2014).

Kropik, Der Produktivitätsverlust – der tatsächlich holprige Weg zu dessen Ermittlung, *bauaktuell* 3/2017, 114.

Kurz, Vertragsgestaltung im Baurecht (2015).

Müller K./Goger (Hrsg), Der gestörte Bauablauf (2016).

Müller K./Stempkovski (Hrsg), Handbuch Claim-Management² (2015).

Müller W., Die Ermittlung und Prüfung behinderungsbedingter Mehrkosten, *bauaktuell* 6/2010, 237.

Oberndorfer/Haring, Produktivitätsverlust – eine Fallgrube, *bauaktuell* 6/2016, 211.

Pochmarski/Binder, Die Merkmalkostenforderung auf der Grundlage des Schadenersatzrechts, *bauaktuell* 01/2013, 18.

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2000).

Schmid, Gefahrtragung beim Werkvertrag (2017).

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxikommentar⁴ Bd. 5 (2014).

Vygen/Schubert/Lang, Bauverzögerung und Leistungsänderung⁵ (2008).

Wenusch, ÖNORM B 2110² (2011).

Würfele/Gralla, Nachtragsmanagement (2006).

Zeitplan

Bereits absolvierte LVAs:

- Juristische Methodenlehre:

VO Methodenlehre des öffentlichen Rechts (LV-Nr. 380004, SoSe 2016)

- Wahlfächer:

KU Vertragsgestaltung II (Baurecht) (LV-Nr. 030135 , SoSe 2015) 2.00 SWS

KU Haftung beim Bauvertrag (LV-Nr. 030744 , WiSe 2013) 2.00 SWS

KU Bauvertrag und Generalunternehmervertrag (LV-Nr. 030374 , SoSe 2013) 1.00 SWS

KU Bauvertragliche und bauwirtschaftliche Aspekte des Nachtragsmanagements (LV-Nr. 030026 , SoSe 2013) 1.00 SWS

SS 2017:

- Erste Literaturrecherche und genaue Definition des Dissertationsthemas
- Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens: SE Seminar aus österr., europ. und internat. Privatrecht, LV-Nr. 030055
- Erstellung des Exposés
- Juni 2017: Besprechung mit Betreuerin hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise
- Einreichen der Dissertationsvereinbarung und Anmeldung
- Absolvierung eines Seminars aus Zivilrecht (Seminar aus dem Dissertationsfach): SE Abwicklung internationaler Immobilientransaktionen, LV-Nr. 030129

WS 2017/18

- Absolvierung eines SE oder KU zur Judikatur- oder Textanalyse
- Absolvierung eines Seminars aus Zivilverfahrensrecht
- Weitere Literaturrecherche
- Beginn der Verfassung der Dissertation
- Regelmäßige Besprechungen mit der Betreuerin

SS 2018

- März 2018: Vorlage des ersten Entwurfs der Dissertation
- Einarbeitung evtl erforderlicher Korrekturen und Ergänzungen

WS 2018/19

- Finalisierung und Abgabe der Arbeit
- Beurteilung der Arbeit
- Defensio